

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad
Kreuznach**

vom 26.02.2019

(gilt nach § 10 der Satzung nur für das Jahr 2017)

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach
vom 26.02.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit §§2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck,-gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht-oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der S. 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Um-

satzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von S. 1 ist maßgebend:

a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 5 v.H.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Bad Kreuznach kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Kreuznach die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt Bad Kreuznach auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Kreuznach

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt eventuell geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht oder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 S. 3 genannten Art belegt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, neben denen bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 02.11.2015 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 26.02.2019

Dr. Heike Kaster-Meurer

Oberbürgermeisterin

Anlage

zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Stadt Bad Kreuznach

Betriebsartentabelle (§ 3 Abs. 3 und 4)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Betriebsart beitragspflichtiger Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz § 3 Abs. 4
Unterkunft		
1. Hotel, Gasthof, Pensionen mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (unten)	60	7
2. Hotel garni, Pension (auch privat Pensionen) mit Frühstück	60	9
3. Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienappartements, Ferienhäuser, Privatzimmer ohne Frühstück	80	16
4. Jugendherberge, Erholungsheim, Kur- und Kinderheime, Sanatorien,	50	2
5. Kur- und Rehakliniken	50	1
6. Krankenhaus	1	1
7. Camping- und Zeltplätze, Wohnmobilstellplätze, Plätze für Mobilheime	95	12
8. Sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	50	8
Gastronomie		
9. Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzeria; einschließlich eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten), Cafe, Eisdielen, Bistro	30	9
10. Restaurant mit Selbstbedienung	30	5
11. Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crepe-Verkauf et cetera)	30	12
12. Schankwirtschaft	30	11
13. Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	30	16
14. Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungsort	30	7
15. sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen)	20	10
Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel		
16. Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Cafe), einschließlich bäckereiüblicher Nahrungs- und Genussmittel sowie Stehcafé	20	7
17. Fleischerei, Einzelhandel mit Fleisch,	20	5

Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschließlich Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle		
18. Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	20	5
19. Reformwaren, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten, Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein und Weinprodukte und Geschenkartikel im Nebensortiment	20	5
20. Tabakwaren, Zeitschriften	20	2
21. Waren verschiedener Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1 Million €	20	4
22. Waren verschiedener Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1 Million € (Verbrauchermärkte)	20	2
23. Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	20	5
24. Wein-Einzelhandel, Weinprodukte Einzelhandel, einschließlich Nebensortiment: regionaltypische Nahrung- und Genussmittelspezialitäten, Spirituosen und Getränke,	20	4
25. Wein- und Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Strauß Wirtschaft)	20	7
26. sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrung und Genussmittel einschließlich Verkauf auf dem Wochenmarkt	15	5
Einzelhandel sonstige Waren		
27. Apotheke	10	4
28. Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidung Accessoires	20	6
29. Bücher, Schreib- und Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften et cetera	20	5
30. Drogerie, Parfümerie (außer Drogeriemarkt, ist Waren verschiedener Art)	20	4
31. Fahrräder und Zubehör, einschließlich Reparatur	5	6
32. Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan, Keramik, Glaswaren, Souvenir	20	7
33. Kfz Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Schmierstoffe, als Vertrieb eigener Waren)	15	2
34. Kfz Betriebsstoffe Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließlich Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15	4
35. Kunstgegenstände, Antiquitäten	5	8
36. Optiker	20	11
37. Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien, einschließlich Werkstatt	20	9
38. Sport- und Spielwaren, Handarbeits- und Bastelbedarf, Hobby-Artikel, Camping-	20	4

bedarf, Foto-Artikel		
39.Telekommunikationsartikel, Elektronik-Kleingeräte	10	6
40.Waren verschiedener Art, Schwerpunkten Nicht-Nahrungsmittel (auch so genannte Drogeriemärkte et cetera), Umsatz bis 1 Million €	20	5
41.Waren verschiedener Art, Schwerpunkten nicht Nahrungsmittel (auch so genannte Drogeriemärkte et cetera), Umsatz über 1 Million €	20	3
42.Waren verschiedener Art, Schwerpunkten Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	20	5
43.sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten et cetera)	20	5
Freizeit- und Unterhaltung Dienstleistungen		
44.Ausflugsfahrten mit Fahrzeugen aller Art	60	16
45.Gästeführung jeder Art (z.B. Stadtführung Museumsführung Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90	44
46.Kinobetrieb	20	5
47.Museum, Ausstellung	50	1
48.Freizeit- Schwimmbad	10	1
49.Thermalbad, Wellnessbad	60	1
50.Spielautomatenbetrieb	20	6
51.Sporttraining, Sportkurse (z.B. Reiten, Walking) einschließlich eventueller Geräte Vermietung	5	16
52.Sport und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennisplätze, Golfplätze, Kletter- und Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin et cetera) in Hallen und Außenanlagen	20	4
53.Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	80	9
54.Unterrichtung / Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen, töpfern, Handarbeiten et cetera)	5	21
55.Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung et cetera)	30	5
56.Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport und Freizeitgeräten	75	21
57.Videothek	20	8
58.sonstige Freizeit- / Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	30	12
Dienstleistungen Gesundheitswesen und Körperpflege außer Krankenhaus		

59.Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	5	27
60.Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-Praxis	5	26
61.Friseurbetrieb	10	13
62.Kosmetikbehandlung, Nagel-, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Tattoo-Studio einschließlich Handel mit entsprechenden Waren	10	15
63.Sauna	50	6
64.Solarium	5	6
65.Tierarztpraxis	1	16
66.Zahnarztpraxis	3	18
67.sonstige Arten der Gesundheit und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5	12
Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
68.Bahn-, Vertriebs-, und-Kundenservice-Stelle	20	3
69.Bergungs-, Pannenhilfe-,Abschleppdienst für Kfz	5	13
70.Parkraumbewirtschaftung	30	8
71.Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	10	7
72.Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20	16
73.Reisebüro, Ausflugsfahrten- Veranstaltung-Vermittlung	5	8
74.sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen/	10	8
Zulieferung, Leistungen für betrieblichen Bedarf von Unternehmern der Betriebsarten bis Nr. 74		
75.Abfallbeseitigung, Containerdienst	8	8
76.Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installation und Elektroartikel sowie baumarktübliches Nebensortiment)	8	3
77.Blumen-, Pflanzen-, Saatgut-Handel	10	7
78.Brennstoffhandel (Groß- und Einzelhandel, auch Brennholz)	5	2
79.Bürotechnik, Büromöbel, EDV-/IT Geräte, Hard- und Softwarehandel	5	7
80.Catering, Partyservice	10	9
81.Druckerei, Verlag	5	7
82.Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5	5
83.Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte, nicht reiner Großandel)	5	4

84. Großhandel mit Waren, insbesondere Nahrung- und Genussmittel	20	3
85. Güternahverkehr	5	9
86. Handelsvermittlung für Waren, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel	5	17
87. Haushaltswaren (Glas, Porzellan, Kunststoff- und Metallwaren)	5	4
88. Kfz Zubehör Handel	5	3
89. Kfz Reparaturwerkstatt (auch Lackiererei und anderes, Wartung und Pflegedienst außer in Tankstellen)	5	7
90. Kfz Vermietung	8	9
91. Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonstiger Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	5	3
92. Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst	5	9
93. Schlüsseldienst	5	12
94. Telekommunikationsunternehmen	8	2
95. Vermietung und Verpachtung von betrieblich genutzten und Immobilien an Betriebe bis Nr. 74	8	25
96. Energieversorgungsunternehmen	5	6
97. Sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmern des Nr. 74	5	7
Bauwirtschaft		
98. Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5	24
99. Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	5	6
100. Bauunternehmen	5	7
101. Dachdeckerei	5	6
102. Elektroinstallation	5	9
103. Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5	12
104. Garten und Landschaftsbau	5	8
105. Gerüstbau	5	12
106. Glaserei	5	12
107. Klempnerei, Heizungs-, Gas-, Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastromietechnik	5	9
108. Malerbetrieb, Lackiererei (einschließlich branchenüblicher Zusatzleistungen)	5	14
109. Raumausstattung	5	8
110. Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5	9
111. Schreinerei, Tischlerei	5	8
112. Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5	13
113. Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5	9
114. sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung, Gebäudetrocknung, Bauma-	5	9

schinenvermietung, Holz und Bautenschutz, auch Kombinationen der oben genannten Baugewerbe		
Dienstleistungen		
115. Schreibdienste, Buchhaltungsdienste, Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5	18
116. Computer-/IT Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige technische Unternehmensberatung	5	17
117. Fotostudio	5	17
118. Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumzählungen, Winterdienst für Grundstücke	5	12
119. Gebäude- und Fensterreinigung	5	16
120. Geld- und Kreditinstitut	5	5
121. Grafik-Design	5	24
122. Hausmeisterdienst und technische Betreuung an Ferien-Wohnobjekten	5	20
123. Immobilienvermittlung (außer an wechselnden Gäste)	5	18
124. Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häuser an wechselnde Gäste, einschließlich Objektverwaltung und Betreuung	100	9
125. Notariat	5	25
126. Rechtsanwaltskanzlei	5	26
127. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nicht technische Unternehmensberatung,	5	19
128. Schornsteinreinigung/-wartung	5	23
129. Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	5	15
130. Versicherung-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5	33
131. Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon et cetera	5	8
132. Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5	15
133. Sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. selbständige Köche, Musiker, Tontechniker, Schädlingsbekämpfer)	5	18